



Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes ist die Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Flächen im Zentrum Simmozheims als Ortsmitte für alle Generationen.

Der Bebauungsplan wird als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und unter Verzicht auf einen Umweltbericht nach § 2a BauGB durchgeführt, da die Grundfläche des Bebauungsplanes die Kenngrößen des § 13 a Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 BauGB von weniger als 20.000 Quadratmetern erfüllt und mit diesem Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit UVP-pflichtiger Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht vorbereitet oder begründet wird. Es liegen zudem keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eintreten könnte oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange wurden nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt und bewertet.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO, die Begründung, sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen (Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom Mai/Juni 2018, Archäologischer Prospektionsbericht vom Februar 2019, Geotechnischer Bericht vom April/Mai 2021) liegen in der Zeit

**vom 20.12.2021 bis 24.01.2022 (je einschließlich)**

im Rathaus der Gemeinde Simmozheim, Zimmer 2, Hauptstraße 8, 75397 Simmozheim während der Dienststunden für die Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme ist darüber hinaus auch außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen auf der Website der Gemeinde [www.simmozheim.de](http://www.simmozheim.de) einzusehen.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der genannten Auslegungsfrist vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird hiermit auch darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom jeweiligen Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Simmozheim, 10.12.2021

gez.  
Stefan Feigl  
Bürgermeister